

## Anwalts-Zoom vom 16.07.2021

RA Templin

1. *Ist es wahr, dass die Bundesregierung Anteile am mRNA-Patent besitzt/hält, auf dem der Impfstoff von pfizer-biontech comirnaty basiert? Ist es nicht ein ethischer Konflikt?*

Antwort:

Es ist hierzu nichts bekannt.

Es ist nur bekannt, dass das Wirtschaftsministerium hat 250 Mio Entwicklungssumme an die Firma überwiesen hat. Was der Hintergrund dieser Zahlung war bzw. was nun der Staat/das Ministerium davon für Vorteile hat, ist unbekannt.

2. **Impfen/Haftung:** *Rechtsanwältin Dr. Holzeisen sagt auch Eltern haften bei Covid-Kinder-Impfung. „Eltern haben als Erziehungsberechtigte die klare Pflicht für das Wohlergehen der Kinder zu sorgen und sie natürlich auch davor zu schützen, dass sie als Versuchskaninchen für experimentelle Substanzen missbraucht werden.“ Aus ihrer Sicht dürfen Eltern keine Zustimmung dafür geben, weil ein positives Nutzen-Risiko-Verhältnis niemals bestehen kann.*

*Ist diese Sichtweise rechtlich haltbar und umsetzbar? Könnte eine positive Impfentscheidung für Eltern Folgen haben?*

Antwort:

So eine Haftungsfrage ist entsprechend des Wissenstands der Eltern zu beurteilen. Auch, weil die STIKO keine Empfehlung gegeben hat, könnte (muss nicht) eine Haftung der Eltern bei Zustimmung eintreten.

Man kann von Eltern nicht verlangen, dass sich Eltern über die ärztliche Aufklärung vor Ort hinaus Informationen beschaffen müssen. Wenn sie sich allerdings schon rundherum gut und kritisch informiert haben / informiert wurden, könnte die Haftung vorliegen.

Wenn der Arzt abrät und die Eltern bestehen auf der Impfung, die der Arzt dann daraufhin durchführt, dann liegt allerdings die Haftung der Eltern vor.

*Was ist mit der Haftung der Ärzte?*

Es geht momentan keiner rechtlich an die Ärzte ran. Wenn der Arzt seine Aufklärungsarbeit gut dokumentiert, wird man keine Haftung erfolgreich durchsetzen können.

Nur, wenn betreffeneseitig eine Nachweisführung möglich ist, dass die Aufklärung nicht ausreichend erfolgte, dann wäre Haftung ungenügend. Es ist allerdings unklar, was zu einer Aufklärung gehören muss, damit diese als ausreichend betrachtet werden kann.

3. **Impfen/Arbeitsrecht:** *Ein Mitglied des Ethikrates fordert Impfpflicht für Lehrer. (parallel für Mitarbeiter des Gesundheitswesens)*

- a) *Ist so etwas denkbar und umsetzbar?*
- b) *Welche Schlupfmöglichkeiten gäbe es?*
- c) *Kann man bei Weigerung gekündigt werden?*
- d) *Wenn Kündigung, bekommt man dann ALG?*
- e) *Kann man ohne Bezahlung freigestellt werden?*

Antwort:

Zu a) Theoretisch ist es nicht zulässig, weil die körperliche Unversehrtheit verletzt wird. Praktisch wird es ja leider schon teilweise durchgeführt.

Zu b + c) Man kann der Kündigung zunächst schwer entgehen. Wenn Kündigung erfolgt, kann arbeitsgerichtlich dagegen vorgegangen werden. Man sollte sich Alternative suchen (impffreie



Jobs, siehe erste Plattformen in den Kanälen). Es wird wohl eine Klagewelle kommen, wo jeder Einzelfall durchgefochten werden muss.

(Erfahrungswerte aus den Masken-Fällen: Klageverfahren endet meist mit Vergleich, wo wenigstens eine Abfindung für die 3 Monate der potentiellen Sperrzeit – siehe Teilfrage d – erkämpft werden)

Zu d) Es muss damit gerechnet werden, dass man eine Stellungnahme zur personenbedingten Kündigung schreiben muss. Es wird im Einzelfall geprüft, ob arbeitsvertragswidriges Verhalten vorliegt. Da im Regelfall die Impfung nicht Bestandteil des Arbeitsvertrages ist, läge kein arbeitsvertragswidriges Verhalten vor – Auszug auf den Fachlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit zu § 159 SGB III (Stand 01/2021): „ist für eine Entlassung der Verlust persönlicher Eigenschaften und Fähigkeiten des Arbeitnehmers ursächlich, liegt arbeitsvertragswidriges Verhalten nur vor, wenn der Verlust während desselben Arbeitsverhältnisses schuldhaft verursacht wurde“

Das Arbeitslosengeld könnte im schlechtesten Fall für die ersten 3 Monate der Arbeitslosigkeit gestrichen werden (sogenannte Sperrzeit), danach gibt es aber Arbeitslosengeld ganz normal.

Zu e) Ja, wurde teilweise auch so gemacht (Abstimmung).

Um vielleicht im Einzelfall doch eine Lohnzahlung zu erhalten ist es wichtig, seine Arbeitskraft anzubieten (möglichst schriftlich). Es könnte dann eine monatlich nachträgliche Geltendmachung des Lohns erfolgen; derartige Sachverhalte endeten jedoch meist dann mit Kündigung und Arbeitsrechtsstreit.

4. **Impfen/Aufklärung:** Impfproblematik bei Kindern (siehe Flyer und Email vom Sonntag): In einem Video erklärt Bildungsminister Holter (Thüringen), dass alle Fragen der Kids in o.g. Flyer beantwortet werden (Aufklärung) und sie somit, wie es auch auf dem Flyer steht, selbst entscheiden können. Ab 12 Jahren!

Gymnasium Henfling in Meiningen soll das Pilotprojekt werden. Also frei nach dem Motto "Wir impfen 12-jährige ohne Einverständnis der Eltern, weil sie ja durch den tollen Flyer aufgeklärt wurden." Jugendschutz nennt das Alter von 14 als Richtlinie. Grundsätzlich wird es an der Einsichts- und Vernunftsfähigkeit festgemacht.

Gilt das auch für nicht allgemein empfohlene Impfungen der Stiko? Die Einsichtsfähigkeit kann doch gar nicht vorhanden sein, da es sich ja noch um eine Studienlage handelt und ja nicht mal Erwachsene und nicht mal Ärzte Einsicht in die Folgen und den evtl. Nutzen haben können?

Antwort:

Es ist problematisch. Eigentlich ist impfender Arzt als Aufklärer zwischengeschaltet; Idealfall wäre Aufklärung gemeinsam mit Eltern und Kindern – geht an Schulen praktisch nicht.

Dem Arzt wird niemand ankreiden können, er klärt nur auf.

*Müssen beide Eltern zustimmen?*

Wenn das Kind aufgeklärt ist und die Impfung will, bedarf es einer Einwilligung der Eltern nicht unbedingt.

Idee: Einschaltung der Familiengerichte zur Frage der Entscheidungsfähigkeit des Kindes (Analyse, z.B. zu 'Warum will das Kind sich ggf. impfen lassen?') könnte eingeholt werden

5. *Wie verhält es sich mit Impfkationen an Schulen? Erste Impfkationen an Schulen sind angelaufen. Wir dürfen ja nicht vergessen, dass es sich um eine bedingte Zulassung handelt, die sich noch in der Studienlage befindet. Kann man dagegen gerichtlich vorgehen?*

Antwort:



Nein, gerichtlich geht da nichts. Nur, weil es räumlich an den Schulen stattfindet, kann man das nicht unterbinden. Eine medizinische Untersuchung an den Schulen usw. darf ja stattfinden. Es ist das Unter-Druck-Setzen der Schüler ggf. durch Gruppendynamik / Gruppenzwang, was problematisch ist. Daher sollte man herausfinden, wer da eingebunden ist, wie die Aufklärung vor Ort ist usw.

Idee 1: Netzwerknutzung mit Karsten Stahl (Mobbing-Thema), wenn Ausgrenzungen wegen Nichtimpfung/Impfung erfolgt, könnte/müsste eingebunden werden

Idee 2: Versuch, kleine Elternveranstaltung vor der Schule anzumelden, sich mit informierenden Plakaten+Flyern hinzustellen, ohne weitere Angriffsflächen zu bieten (ggf. erteilte Auflagen einhalten), um die Informationen wirklich an die Menschen zu bringen

Idee 3 (Vorsichtsmaßnahme):

Kinder an Impftagen krankmelden (und ggf. auch drumherum, falls sich am Termin etwas spontan verschiebt) und nicht zur Schule schicken (Risiko eines „versehentlich“ geimpften Kindes ist durchaus vorhanden)

6. **Sozialgerichtsverfahren:** *Auszug Antwort auf Anfrage an den Wartburgkreis (Schulträger): „Die von Ihnen angesprochenen Gelder des Landes zur Verbesserung des Infektionsschutzes an den Schulen, sind uns bekannt und bereits in der Umsetzung. Aus diesen Mitteln werden u.a. mobile Luftreinigungsanlagen für die Schulen beschafft, die den Luftaustausch in Räumen mit schülerstarken Klassen unterstützen sollen. Es sei jedoch darauf verwiesen, dass sie den Luftaustausch mittels Stoßlüftung über die Fenster nicht ersetzen, sondern eben nur unterstützen. Ebenfalls wird der Einsatz solcher Geräte nicht dazu führen, auf das in der Verordnung enthaltene Trage einer MNB zu verzichten. Hier geht die Regelung der Verordnung vor.“ Wie ist das in Hinblick auf die Sozialgerichtsverfahren zu bewerten?*

Antwort:

Lüftungseinbau müsste eigentlich dazu führen, dass die Maskenpflicht wegfällt

In den aktuellen Verordnungen ist noch gar keine Aussage zu technischen Vorrichtungen drin, daher müsste man schauen, was dann bei Schulbeginn gilt.

Es müssten Berechnungen (Luftaustauschmessungen etc.) erfolgt sein, um festzustellen, dass trotz dieser technischen Vorrichtung weiterhin die persönliche Maßnahme des Masketragens erforderlich ist. Das wäre wahrscheinlich dann also zunächst zu erfragen.

7. *Können Eltern Homeschooling in Rechnung stellen und über Mahnbescheide einklagen?*

Antwort:

- Rücksprache mit Steuerberater hierzu nötig
- erste Ideen: Geltendmachung von Mehraufwendungen wegen extra-Anschaffungen wegen Homeschooling (Kopierpapier, extra-Computer, Lehrmaterial, ...); evtl. auch die Stundenauflistung der Homeschooling-Stunden mit durchschnittlichen Stundensatz eines Lehrers als Mehraufwendungen auf Steuererklärung in Ansatz bringen (Test mit wahrscheinlich geringer Erfolgchance)
- weitere Idee: Entgelt-Ausfall-Entscheidung, wenn in Absprache mit dem Arbeitgeber der Schaden nicht abgegolten wurde (müsste gerichtlich 1x als Musterklage durchgefochten werden); könnte auch für Selbständige besonders interessant sein
- direkt Entschädigungsfall wegen erforderlicher Alternativbetreuung gab es iZm Corona noch nicht (aber in anderem Zusammenhang)